

# Allgemeine Geschäftsbedingungen «Dauerstellen / Try and Hire»

## Allgemeine Bestimmungen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (**Mäklervertrag Art. 412 ff. OR**). Jegliche Haftungsansprüche aus einem Mandats- bzw. Vermittlungsvertrag sind ausgeschlossen.

Im Bereich der Personalberatung decken wir die ganze bestehende Dienstleistungspalette ab. Im Zentrum stehen die Wünsche des Kunden, auf die wir unsere Dienstleistungen massschneidern.

Im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit verfahren wir nach strikten Diskretionsgrundsätzen. Vor der Ausführung eines Auftrags besprechen wir mit dem Kunden, welche Informationen über ihn respektive über den auszuführenden Auftrag weitergegeben werden können.

## 1 Personalselektion für Dauerstellen

### (das heisst Personalberatung im Auftrag von Arbeitgebern)

Wir suchen geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäss dem Anforderungsprofil des Arbeitgebers. Für den Arbeitnehmer ist unsere Dienstleistung gratis; für den Arbeitgeber entstehen folgende Kosten:

#### 1.1 Barauslagen

Unsere Barauslagen (zum Beispiel Kosten für Inserate oder Schriftgutachten) belasten wir dem Arbeitgeber zu unseren Selbstkosten, zudem belasten wir:

#### 1.2 Erfolgshonorar

Ein Erfolgshonorar, das fällig wird, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der von uns selektionierten Kandidatin oder dem Kandidaten zustandekommt. Das Erfolgshonorar wird auf der Basis des ersten Bruttojahressalärs berechnet. Die Ansätze sind wie folgt festgelegt:

bis CHF 60 000.– Bruttojahressalär	10% Honorar
bis CHF 90 000.– Bruttojahressalär	12% Honorar
bis CHF 120 000.– Bruttojahressalär	14% Honorar
bis CHF 150 000.– Bruttojahressalär	16% Honorar
über CHF 150 000.– Bruttojahressalär	18% Honorar

Teilzeitbeschäftigte	12% Honorar
----------------------	-------------

Das Bruttojahressalär versteht sich inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni usw.

#### 1.3 Bruttojahressalär

Das massgebende Bruttojahressalär entspricht der zwischen dem Arbeitgeber und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Gesamtschädigung für die Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers inklusive sämtlicher allenfalls noch auszurichtender Zulagen (ausgenommen Kinderzulagen). Der mit unserer Kandidatin oder unserem Kandidaten abgeschlossene Arbeitsvertrag ist uns unverzüglich zur Berechnung des Honorars zuzustellen.

#### 1.4 Erfolgsgarantie

Sollte ein durch uns vermitteltes Arbeitsverhältnis aus irgendwelchen Gründen zwischen dem Arbeitgeber und der neuen Mitarbeiterin oder dem neuen Mitarbeiter noch während der vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Erfolgshonorars gemäss Ziffer 1.2, und zwar wie folgt:

50% bei Auflösung des Arbeitsvertrags	im 1. Monat
30% bei Auflösung des Arbeitsvertrags	im 2. Monat
10% bei Auflösung des Arbeitsvertrags	im 3. Monat

Die alfa.ch behält sich das Recht vor, den vermittelten Kandidaten zu ersetzen, falls dieser während der Probezeit, durch die Einsatzfirma oder durch sich selbst, das Arbeitsverhältnis auflöst. Unterbreitet die alfa.ch innert nützlicher Frist einen adäquaten Ersatz und die Einsatzfirma lehnt diesen ab, so erlischt die Erfolgsgarantie.

#### 1.5 Erfolgshonorar

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Bezahlung eines Erfolgshonorars, wenn er mit einem von uns evaluierten Kandidaten innert Jahresfrist seit der ersten Präsentation ein Angestelltenverhältnis eingeht.

## 2 Spezial-Suchaufträge im Mandat

Aufgrund gemeinschaftlicher Gespräche mit dem Kunden über den Arbeitsplatz und die Einsatzmöglichkeiten für die potentielle Fach- oder Führungskraft suchen und selektionieren wir für ihn eine geeignete Kandidatin oder einen geeigneten Kandidaten. Für diese Bemühungen verrechnen wir ein Grundhonorar sowie die entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Kosten für Inserate, Schriftgutachten, Spesen und sonstige Barauslagen).

Kommt es zu einem Anstellungsvertrag, verrechnen wir neben dem Grundhonorar noch unser Erfolgshonorar gemäss den Ziffern 1.2 bis 1.5 der Geschäftsbedingungen der alfa.ch.

Grundhonoraransatz: CHF 2 500.–

## 3 Try and Hire (Übernahme der temporären Mitarbeiterin oder des temporären Mitarbeiters in eine Festanstellung)

Der durch alfa.ch zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt.

In diesem Fall schuldet der Einsatzbetrieb dem Verleiher eine Entschädigung, welche dem Betrag entspricht, den der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn rechnet der Verleiher dem Einsatzbetrieb an. (Art. 22 Abs. 4 AVG).

## 4 Bewerbungsunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zugestellte Bewerbungsunterlagen absolut vertraulich zu behandeln.

Für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern zur Verfügung gestellten Unterlagen (ausgefüllte Personalbogen, Zeugniskopien, Fotos usw.) kann die alfa.ch keine Haftung übernehmen. Sämtliche dem Auftraggeber zugestellten Bewerbungsunterlagen bleiben bis zum allfälligen Vertragsabschluss Eigentum der alfa.ch. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin vom potentiellen Auftraggeber nicht berücksichtigt, sind sämtliche Unterlagen an die alfa.ch zurückzusenden.

#### 4.1 Vorbehalt der Zwischenvermittlung

Der alfa.ch steht es absolut frei, bis zur Meldung des Abschlusses eines Arbeitsvertrags die Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten mehreren Interessenten zu unterbreiten.

#### 4.2 Aufhebung eines Auftrags

Aufträge werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Sie können aber jederzeit zurückgezogen werden.

#### Vorzeitige Rückzahlung

Wird ein Evaluationsauftrag nach eingeleiteten Verhandlungen vorzeitig zurückgezogen und erfolgt trotzdem innert Jahresfrist die Anstellung eines durch die alfa.ch evaluierten Bewerbers, so gilt dieses Engagement als durch Vermittlung der alfa.ch zustande gekommen. Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter nicht für die ursprünglich vorgesehene Stelle eingestellt wird.

#### 4.3 Schutzbestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten bei mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden in Kraft. Personaldossiers, die Ihnen durch alfa.ch zugestellt werden, bleiben in unserem Eigentum, mit Ausnahme der von Ihnen angestellten Kandidaten. Die Dossiers sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an uns zu retournieren und dürfen nicht direkt verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Wird eine durch alfa.ch vorgestellte Person vor Ablauf von zwölf Monaten direkt durch Sie, durch Dritte oder als freier MitarbeiterIn beschäftigt, hat alfa.ch Anspruch auf die obengenannten Honoraransätze.

Unsere Dienstleistungen ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige Prüfung der BewerberInnen Ihrerseits. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit einer vorgeschlagenen Person übernehmen Sie die volle Verantwortung für Ihre Wahl. alfa.ch stellt die persönlichen Angaben der Kandidaten sorgfältig zusammen, lehnt aber jegliche Verantwortung in Bezug auf die gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung der zukünftigen Tätigkeit ab. alfa.ch hat keinerlei vertragliche Verbindung zu den Kandidaten und bezieht von ihnen weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

## 5 Zahlungsbedingungen

Ohne anders lautende Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Das Beratungshonorar wird bei Abschluss des Arbeitsvertrags, die separaten Aufwendungen für Inserat, Reisekosten und andere Spesen bei Erhalt der Rechnung fällig. Sämtliche Honorare verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist ab Fälligkeit beträgt 10 Tage.

## 6 Arbeitsaufnahme des vermittelten Angestellten

Nimmt der vermittelte Angestellte aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf, so kann die alfa.ch für allfällige daraus entstandene Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden.

## 7 Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Obligationenrecht.

## 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich / Pfäffikon SZ.